

Satzung

des Hellweg-Märkischen Turngau e.V. im Westfälischen Turnerbund und im Deutschen Turner-Bund

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit ist an manchen Stellen der Satzung auf geschlechtliche Differenzierungen verzichtet worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

1 Name, Sitz, rechtlicher Status

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Hellweg-Märkischer Turngau e.V.“ (HMT) und ist Mitglied im Westfälischen Turnerbund (WTB) und im Deutschen Turner-Bund (DTB). Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Der HMT wurde 1863 erstmals gegründet und am 21. Februar 1948 in Unna neu gegründet.
- 1.2 Der HMT wird gebildet aus den Vereinen und Abteilungen in seinem Verbandsgebiet Hellweg-Mark, die durch ihre Mitgliedschaft seine Satzung und seine Ordnungen anerkennen.
- 1.3 Der HMT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des HMT ist es, Turnen und Sport sowie die Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des HMT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des HMT.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HMT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der HMT ist ein Verein mit besonderer Aufgabenstellung. Turnen und Sport fördern den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert, den Sozialwert und verbessern damit die Lebensqualität der Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Menschen. Daher versteht es der HMT als seine Verpflichtung, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen.
Träger des turnerischen und sportlichen Angebots sind die Vereine im DTB, WTB und HMT.
Für den HMT ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen, den Sport und das Ehrenamt zu fördern und seine angeschlossenen Vereine und Turnabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das geschieht insbesondere durch fachliche und überfachliche Aus- und Fortbildung.

Zu den Aufgaben des HMT gehören das Konzipieren und das Organisieren seiner umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramme. Höhepunkte sind die traditionellen Gauturnfeste. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die Turnordnung des DTB.

- 2.2 Die Vereine leisten über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit. Sie bieten die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erleben, verantwortlich mitzugestalten und zu sportlicher Betätigung sowie sinnvoller Freizeitgestaltung.

- 2.3 Der HMT stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.4 Zur Unterstützung und Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der HMT sich weiterer Rechtsträger bedienen. Hierzu können wirtschaftliche (nicht gemeinnützige Tätigkeiten) Bereiche auf andere Rechtsträger ausgelagert werden.
Für den ideellen Bereich können Fördergesellschaften gebildet werden.
Für die Gründung bzw. Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann der HMT satzungsgemäße Mittel und Rücklagen verwenden. Über die Verwendung der Erträge aus der Beteiligung an einer Gesellschaft entscheidet der Erweiterte Gauvorstand.

2a Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
2. Der Gauturntag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten kann die Honorarordnung des Vereins regeln, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können Vereine oder Vereinsabteilungen sein.
Durch die Mitgliedschaft im HMT gelten die angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen als Vereine des HMT und die vom Mitgliedsverband erfassten Mitglieder einzeln als Angehörige des HMT und somit des WTB und DTB.
Die Mitgliedsvereine und –abteilungen sind berechtigt,
- an den vom HMT und der Hellweg-Märkischen Turnerjugend (hmtj) durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung und anderer Wettkampfordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,
 - an den vom HMT und der hmtj durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Lehrgangs- und Ausbildungsplan des HMT und den dazu ergangenen Ausschreibungen teilzunehmen.

Die Mitgliedsvereine und –abteilungen sind verpflichtet,

- die Satzung und die Ordnungen des HMT und der hmtj zu befolgen,
- die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Gaugeschäftsführer zu richten. Dem Antrag ist die aktuelle Satzung des Vereins beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (Ziff. 9.1).

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die schriftliche Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB zulässig.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Mitgliedsabteilung. Damit erlöschen auch die Mitgliedschaften im WTB und DTB.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) erklärt werden.

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben (Rückschein) dem Geschäftsführenden Gauvorstand (Ziff. 9.1) gegenüber abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel der Aufgabe zur Post maßgebend.

Bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Satzung des HMT, seinen Ordnungen sowie Beschlüssen seiner Organe und den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen fort.

3.4 Mitgliedsvereine oder –abteilungen können durch den Erweiterten Gauvorstand (Ziff. 9.2) aus dem HMT mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn sie

- der Satzung des HMT oder seinen Ordnungen,
- Beschlüssen seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüssen der Organe der hmtj,
- getroffenen Vereinbarungen

zuwiderhandeln oder diese nicht oder nur in ungenügender Weise beachten, insbesondere Beiträge, Abgaben und Umlagen nicht oder nur teilweise entrichten.

Gegen den Ausschluss aus dem HMT kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB eingelegt werden. Die Einlegung dieses Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Ausschluss nicht aufgehoben. Beiträge sind in jedem Fall für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

3.5 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des HMT und seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres und weitere Ehrungen regelt die Ehrungsordnung des HMT.

4 Beiträge, Abgaben und Umlagen

4.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der HMT von seinen Mitgliedsvereinen und –abteilungen Mitgliedsbeiträge und –wenn erforderlich – Abgaben und Umlagen. Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des HMT erhoben.

Abgaben und Umlagen (z.B. Organisationsbeiträge) können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben vom Hauptausschuss beschlossen und vom HMT erhoben werden.

4.2 Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung ist die Zahl der durch die Bestandserhebung des WTB ermittelten Mitglieder der Mitgliedsvereine und –abteilungen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des HMT entscheidet der Gauturntag. Bei nicht termingerechter Abgabe der Bestandsmeldungen für das laufende Geschäftsjahr werden für die Beitragsveranlagung die zuletzt gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde gelegt.

Bei Zahlungsrückständen wird ein Säumniszuschlag von 7 % der ausstehenden Beitragsschuld ab dem Tage der Fälligkeit berechnet.

4.3 Mit den Beiträgen des HMT werden auch gleichzeitig die Beiträge des WTB und DTB fällig und eingezogen. Der HMT führt die Verbandsbeiträge an WTB, DTB und den LandesSportBund (LSB) zu den Fälligkeitsterminen ab.

5. Hellweg-Märkische Turnerjugend (hmtj)

- 5.1 Die hmtj ist Teil des HMT und setzt sich zusammen aus der Gemeinschaft aller jungen Menschen des Hellweg-Märkischen Turngaues und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch den Gaujugendturntag eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Die hmtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HMT. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und legt darüber dem Geschäftsführenden Gauvorstand und dem Gauturntag Rechenschaft ab.
- 5.2 Bei ihren Entscheidungen muss die hmtj ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des HMT Rechnung tragen. Umstrittene Beschlüsse von HMT-Organen, welche die hmtj betreffen, können durch Einspruch über den Geschäftsführenden Gauvorstand vom Erweiterten Gauvorstand ausgesetzt werden. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

6. Organisation

6.1 Organe des HMT sind

- **der Gauturntag,**
- **der Gaujugendturntag** (näheres regelt die Jugendordnung der hmtj),
- **der Hauptausschuss,**
- **der Geschäftsführende Gauvorstand gem. § 26 BGB,**
- **der Erweiterte Gauvorstand.**

Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des HMT und der hmtj, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit durch die Gaugeschäftsstelle unterstützt.

- 6.2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Neinstimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß Ziff. 6.2 Sätze 1 und 2 erhalten hat. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung des HMT geregelt und ist für alle Wahlen in allen Organen und Gremien verbindlich anzuwenden.
- 6.3 Über die Verhandlungen in den Organen und Gremien sind Niederschriften gemäß der Geschäftsordnung zu fertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen, ebenso das Abstimmungsergebnis. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 6.4 Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung nicht in der Satzung festgelegter Organe und Gremien, die Anzahl ihrer Mitglieder und die Zahl der Zusammenkünfte. In der Geschäftsordnung sind ferner die Empfänger der Niederschriften der Organe und Gremien zu benennen.

7. Der Gauturntag

7.1 Den Gauturntag bilden

- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- zwanzig Abgeordnete der hmtj, die vom Gaujugendturntag gewählt werden,
- die Ehrenmitglieder des HMT,
- die Abgeordneten der Mitgliedsvereine und –abteilungen, wobei auf die ersten hundert beitragspflichtigen Mitglieder zwei, auf jede weiteren angefangenen hundert Mitglieder ein weiterer Abgeordneter entfallen. Maßgebend ist die vorjährige abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des WTB, soweit für diese Mitglieder Beiträge entrichtet worden sind.

- 7.2 Der Gauturntag tritt alle zwei Jahre in der Regel in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres zusammen. Außerordentliche Gauturntage kann der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Gauturntag festgestellten Stimmenzahl dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1) gibt Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (Ziff. 9.2), des Hauptausschusses, die Abgeordneten der hmtj, die Ehrenmitglieder sowie an die Mitgliedsvereine und -abteilungen bekannt.
Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
Der Gauvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet den Gauturntag.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.3 Dem Gauturntag obliegt es,
- Grundsatzentscheidungen zu treffen und hierdurch die Ziele und Aufgaben des HMT zu definieren und festzulegen,
 - die Richtlinien für die Arbeit im HMT festzulegen,
 - die Berichte des Erweiterten Gauvorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten (Dieser Bericht sowie die Berichte des Oberturnwartes, der Fachwarte, der Beauftragten und der Gaujugendführung sind den Mitgliedern des Gauturntages sowie den Mitgliedsvereinen und –abteilungen mit der Einladung zum Gauturntag zuzustellen),
 - den Erweiterten Gauvorstand zu entlasten,
 - den Gauvorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen Gaujugendwarte) zu wählen,
 - die Rechnungsprüfer zu wählen (näheres regelt die Geschäftsordnung),
 - die Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen (näheres regelt die Geschäftsordnung),
 - den Haushaltsplan für das laufende Jahr sowie den Finanzplan bis zum nächsten Gauturntag zu beschließen #
 - den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - über Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - die Satzung, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, seine Aufhebung oder Auflösung zu beschließen,
 - Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende zu ernennen.
- 7.4 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag schriftlich dem Gauvorsitzenden # zugegangen sind.

8. Hauptausschuss

8.1 Den Hauptausschuss bilden

- die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (Ziff. 9.2),
 - die Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten des HMT und die gewählten Vertreter der hmtj,
 - mit beratender Stimme die Ehrenmitglieder.
- Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

Der Hauptausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Zwischen den Gauturntagen Grundsatzentscheidungen zu treffen und hierdurch die Ziele und Aufgaben des HMT zu definieren und festzulegen,
- die Koordinierung zwischen dem Geschäftsführenden Gauvorstand, dem Erweiterten Gauvorstand, den Fachbereichsleitern, Fachwarten und den Beauftragten zu sichern,
- den Bericht zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage entgegen zu nehmen,
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushalts- und Finanzplan in den Jahren, in denen kein Gauturntag stattfindet,
- Ordnungen des HMT zu beraten und zu beschließen,

- Ort und Zeit der vom HMT geplanten Veranstaltungen und der Gauturntage zu beraten und zu beschließen,
- über Abgaben und Umlagen (z.B. Organisationsbeiträge) zu beraten und zu beschließen,
- Aufwandsentschädigungen und sonstige Zuwendungen an Mitglieder der Gremien zu beschließen,
- Ersatzwahlen gem. Ziff. 9.3 der Satzung,
- Wahl der Fachbereichsleiter.

8.2 Der Gauvorsitzende oder ein Stellvertreter leiten den Hauptausschuss. Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

8.3 Die Fachwarte und Beauftragten werden auf den Fachtagungen von den Abgeordneten der Vereine gewählt, wobei auf jeden Verein eine Stimme entfällt, wenn es in der Fachordnung nicht anders geregelt ist.

Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte werden für vier Jahre und grundsätzlich in den Jahren der olympischen Sommerspiele vor der Hauptausschusssitzung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand (Ziff. 9.1) kann vorzeitig ausgeschiedene Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragte bis zur nächsten Wahl (kommissarisch) einsetzen.

Die Interessen der Fachbereichsleiter, Fachwarte und Beauftragten werden im erweiterten Gauvorstand vom Oberturnwart vertreten. Ihm obliegt auch die Betreuung der Fachbereiche und die Koordinierung ihrer Arbeit.

9. Der Gauvorstand

9.1 Den **Geschäftsführenden Gauvorstand im Sinne von § 26 BGB** bilden

- der Gauvorsitzende,
- die drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden,
- der Gaugeschäftsführer,
- der Gaukassenwart,
- der 1. Gaujugendvorsitzende.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der HMT durch den Gauvorsitzenden allein oder durch einen der drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Gauvorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der HMT durch einen der drei Stellvertretenden Gauvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden, wenn der Gauvorsitzende während seiner Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

9.2 Der **Erweiterte Gauvorstand** ist Führungsorgan des HMT und bestimmt die Richtlinien der Arbeit im HMT. Er ist dem Gauturntag und dem Gauhauptausschuss verantwortlich. Wesentliche Aufgabe des Erweiterten Gauvorstandes ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des HMT, entsprechend der in Ziff. 2 beschriebenen Aufgaben und Ziele.

Dem Erweiterten Gauvorstand gehören an:

- Der Geschäftsführende Gauvorstand (Ziff. 9.1)
- der Gauoberturnwart,
- die Gaufrauenwartin,
- der Gaumännerwart,
- der Gaupressewart,
- der 2. Gaujugendvorsitzende.

9.3 Die Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes (ausgenommen die Vorstandsmitglieder der hmtj) werden vom Gauturntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Scheiden gewählte Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes aus, so ergänzt (kommissarisch) der

Hauptausschuss durch Wahl den Erweiterten Gauvorstand (bei Vorstandsmitgliedern der hmtj der Gaujugendausschuss) für den Rest der Amtsperiode.

9.4 Dem Erweiterten Gauvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse von Gauturntag und Hauptausschuss,
- Vorbereitung und Nachbereitung der Gauturntage und der Hauptausschusssitzungen,
- Festlegung der institutionellen Organisation von HMT und hmtj,
- Vor- und Nachbereitung, Durchführung der Veranstaltungen,
- die Entscheidung über Grundsatzpositionen des HMT in außerhalb des HMT zu vertretenden Angelegenheiten,
- die Aufsicht über die Einhaltung dieser Satzung und der in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe,
- die Kontaktpflege mit den Organen und den Mitgliedsvereinen und –abteilungen,
- das Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Berufung ihrer Mitglieder,
- die Bestellung und Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses in überfachliche und übergeordnete Gremien,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und der Finanzplanung.

9.5 Beabsichtigt der Erweiterte Gauvorstand aus wichtigen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der hmtj entgegenstehen, hat er die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.6 Sitzungen des Erweiterten Gauvorstandes finden in der Regel alle zwei Monate statt. Er muss jedoch zusammentreten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beim Gauvorsitzenden beantragen.

Die Einladung und die Tagesordnung zu den Sitzungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Erweiterte Gauvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Festsetzung evtl. Aufwandsentschädigungen oder sonstiger Zuwendungen einzelner Mitglieder des Erweiterten Gauvorstandes entscheidet der Hauptausschuss.

10. Finanzen

10.1 Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des HMT ist durch eine Finanzordnung zu regeln. Die Finanzordnung gilt auch für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der hmtj.

10.2 Die dem HMT und hmtj zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

10.3 Der Haushaltsplan und der Finanzplan sind verbindliche Grundlage aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Haushaltsjahres (Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr) aufzustellen.

Einen Nachtragshaushaltsplan hat der Hauptausschuss zu beraten und zu beschließen. Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres kein Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur geleistet werden, wenn eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

10.4 Die Haushaltsführung obliegt dem Gaukassenwart in Zusammenarbeit mit dem Gaugeschäftsführer.

11. Änderung der Satzung, Auflösung des HMT

Diese Satzung kann nur vom Gauturntag geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gauturntages erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Die Auflösung des HMT kann nur von einem zu diesem besonderen Zweck einberufenen Außerordentlichen Gaurntag beschlossen werden.

Für die Auflösung des HMT ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gaurntages erforderlich.

Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung des HMT oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitgliedsvereine oder –abteilungen oder den gemeinen Wert der von den Vereinen oder Abteilungen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westfälischen Turnerbund oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

12. Satzungstext

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehende/n Unterschrift/en, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 24.04.2010 beschlossenen Satzung übereinstimmt und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten Wortlaut übereinstimmen.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung des HMT in der Fassung vom 13.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen auf dem Gaurntag am 24.04.2010.